

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an die Beamten.

№ XXI. Gesetz

vom 12. Juli 1912,

betreffend die Gewährung einer Teuerungszulage an die Beamten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums in Ansehung der durch die anhaltende Preissteigerung aller Lebensmittel und Lebensbedürfnisse hervorgerufenen Notlage der auf ein fest begrenztes Gehalt angewiesenen Beamten auf Grund des § 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gef. S. S. 35), was folgt:

§ 1.

Jeder im aktiven Dienste des Fürstentums stehende Staatsbeamte erhält für das Rechnungsjahr 1912 zu dem ihm zustehenden Borgehalte eine Teuerungszulage, welche 8 vom Hundert der jeweilig fälligen Gehaltsrate beträgt und gleichzeitig mit dieser auszahlbar ist.

Die vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig gewordenen Teuerungszulagen sind alsbald nachzuzahlen.

Die in Gemeinschaft mit anderen Staaten angestellten Beamten, zu denen auch der Vorstand des Eichamts Rudolstadt zu zählen ist, erhalten diese Teuerungszulage nicht.